INHALT

2

Leitartikel

Workshop zum Steuer- und Arbeitsrecht im audiovisuellen Sektor

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

3

- Europäische Kommission: Mitteilung über die Förderung der europäischen Multimedia-Industrie
- USA: Bericht über die Auswirkungen der Datenautobahn auf das Urheberrecht

4

 Niederlande: Scientology wirft Fragen zum Status der Anbieter von Internet-Diensten auf

EUROPARAT

 Fortbildungsseminar über praktische Maßnahmen gegen unerlaubtes Vervielfältigen und Nachahmen von Tonträgern und audiovisuellen Produkten

EUROPÄISCHE UNION

5

- Europäisches Parlament: Entschließungen die jetzt in englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich sind
- Europäische Kommission: Verbot der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von skandinavischen Satellitengesellschaften
- Europäische Kommission: Niederländisches TV-Gemeinschaftsunternehmen kann in derzeitiger Form nicht genehmigt werden.

6

• Europäische Kommission: Rangfolgerelung für die Einspeisung in die Kabelnetze steht auf dem Prüfstand

LÄNDER

7

RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: Die Abbildung der Bilder eines Malers während einer Fernsehsendung konnte kein kurzes Zitat im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein
- Frankreich: Urteil des Kassationsgerichtshofes (*Cour de Cassation*) zur Exklusivität von Fernsehfilmen
- Norwegen: Kabelbetreiber verstößt gegen Urheberrecht

8

- Frankreich: Beschluß des Kassationsgerichtshofes (Cour de Cassation) zu Haftung eines Zulieferers für die technische Ausführung eines Films
- Russische Föderation: Gerichtliche Entscheidung gegen einen Artikel der Moskovskaia pravda
- Frankreich: Mitwirkung der öffentlichen Gesellschaften für audiovisuelle Kommunikation an den Kampagnen von allgemeinem Interesse, in denen zu Spenden aufgerufen wird

9

- Vereinigtes Königreich: Weigerung, Radiowerbung von Amnesty International zuzulassen, erfolglos in Frage gestellt
- Vereinigtes Königreich: ITC verhängt Geldstrafe für MTV Europe

GESETZGEBUNG

• Russische Föderation: Neues Werbegesetz

10

 Polen: Neuregelung der Lizenzgebühren für Radio- und Fernsehveranstalter Polen: Neue Verordnung des polnischen Rundfunkrates über die Zulassungsgebühren für die Benutzung von Radio- und Fernsehgeräten

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

• Tadschikistan: Entwurf für ein Fernseh- und Hörfunkgesetz

11

• Frankreich: Zwei Rundschreiben des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA)* an alle Veranstalter von Fernsehprogrammen im Hinblick auf unzulässige Schleichwerbung

NEUIGKEITEN

12

- Kommissar Monti befürwortet eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über das Eigentum an Medien
- Deutschland: Neue Fernsehprojekte - Empfehlung zur Kanalbelegung

13

- Deutschland: Erster Teleshoppingkanal zugelassen
- Vereinigtes Königreich: Fernsehaufsichtsbehörde reagiert auf die Überarbeitung der Bestimmungen zur Medieneigentümerschaft durch die Regierung und strebt eine Regulierung des Zugangs zu Pay-TV an
- Lettland: Neuere Entwicklungen im Bereich der Mediengesetzgebung.

14 - 15

Kalender

16

Veröffentlichungen



LEITARTIKEL

Workshop zum Steuer- und Arbeitsrecht im audiovisuellen Sektor

Eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist es, die Regelungen und politischen Strategien des audiovisuellen Sektors transparenter zu machen. In diesem Zusammenhang bereitet die Informationsstelle zur Zeit ein Seminar über Themen des Steuer- und Arbeitsrechts vor, die für die audiovisuelle Industrie von Bedeutung sind. Am 6. November 1995 findet in Straßburg ein erstes Vorbereitungstreffen statt. Eine größere Sitzung ist für Anfang 1996 geplant.

Ziel des Seminars ist es, mit Produzenten, Journalisten, Juristen, Beratern, Politikern und anderen gemeinsam über die Steuer- und Arbeitsrechtsfragen zu diskutieren, mit denen Fachleute, die in einem internationalen Umfeld in der audiovisuellen Produktion und Distribution arbeiten, regelmäßig zu tun haben. Die Informationsstelle möchte dabei insbesondere erfahren, welche Probleme sie in diesen Bereichen antreffen, welche Informationen sie benötigen und welche Art von rechtlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden müßten, um ihren spezifischen Informationsbedarf zu decken. Am Seminar werden auch andere internationale Organisationen teilnehmen und Gelegenheit haben zu prüfen, inwieweit sie ihrerseits zur Erleichterung der Arbeit der audiovisuellen Industrie beitragen können.

Zur Vorbereitung der Sitzung Anfang 1996 wird die Informationsstelle Studien in Auftrag geben, um zunächst den Informationsbedarf im Bereich Steuer- und Arbeitsrecht zu ermitteln. Darüber hinaus sind wir auch auf Ihre Hilfe angewiesen. Vielleicht könnten Sie sich, wenn möglich schriftlich, mit uns in Kontakt setzen, falls Sie Anregungen haben oder Themen für das Seminar vorschlagen könnten, oder falls Sie zusätzliche Informationen wünschen. Die Ergebnisse der Arbeiten rund um das Seminar werden im Laufe des Jahres 1996 veröffentlicht. Wir würden uns sehr über einen Beitrag von Ihnen freuen.

Ad van Loon IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informatonsstelle • Geschäftsführender Direktor: Ismo Silvo • Redaktion: Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Helene Hillerström, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Mitarbeiter dieser Ausgabe: Sabine Astheimer, Südwestfunk (SWF) in Baden-Baden (Deutschland) – Liga Bergmane, Ambassade der Republik Lettland in Bonn (Deutschland) – Emmanuel Crabit, Europäische Kommission (GD XV) in Brüssel (Belgien) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Bernhard Gemmel, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Laurence Gludicelli, Korrespondent in Paris (Frankreich) – Gun Hellstrand, Norsk Kabel-TV Forbund – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht der Universität von Amsterdam/Stibbe, Simont, Monahan, Duhot RA in Amsterdam (die Niederlande) – Stefanie Junker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Louis Edmond Pettiti, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Pertit Saloranta, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrzej Sankowsky, Büro der Nationalen Rundfunkrat in Warschau (Polen) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrzej Sankowsky, Büro der Natio











Dokumentation: Edwige Squenny • Übersetzungen: Michelle Ganter (coordination) – Frithjof Berger – Véronique Campillo – Katherina Corsten – Sonya Folca – Brigitte Graf – Jennifer Griffith – John Hunter – Peter Nitsch – Claire Pedotti – Mechtild Schreck – Catherine Vacherat • Abonnentenservice: Anne Boyer • Marketing Leiter: Markus Booms • Beiträge, Kommentare und Abonnements an: RIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144440, Fax: +33 88144419, E-mali über Internet: 100347.1461 ©CompuServe: OM, E-mali über CompuServe: 100347.1461 • Abonnementpreise: 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahrs bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • Satz: Atelier Point à la Ligne • Druck: Finkmatt Impression, La Wantzenau • Layout: Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Mitteilung über die Förderung der europäischen Multimedia-Industrie

In ihrer Mitteilung vom 30. Juni 1995 an den Rat und das Europäische Parlament stellt die Europäische Kommission ein Programm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Multimedia-Inhaltsindustrie und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft vor. Das Programm würde zwischen 1996 und 1999 laufen und Kosten von ca. 100 Millionen ECU verursachen.

Laut Kommission beschäftigt sich die Inhaltsindustrie mit der Produktion, Entwicklung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationsinhalten und setzt sich aus drei Industriebereichen zusammen: gedruckte Veröffentlichungen, elektronische Publikationen und audiovisuelle Industrie.

Žiel des Programmes ist es, einen integrierten strategischen Ansatz auf europäischer Ebene zu entwickeln und ein günstiges Umfeld für die wachsende Industrie für Multimedia-Inhalte zu schaffen. Als Voraussetzung nennt die Mitteilung insbesondere die Liberalisierung der Telekommunikationsnetze und -dienste, die Formulierung eines klaren und dauerhaften ordnungspolitischen Rahmens - insbesondere in bezug auf die geistigen Eigentumsrechte und den Schutz der Privatsphäre - und die Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung in Anwendungsbereichen von öffentlichem Interesse.

Die Mitteilung nennt insgesamt 11 Aktionen zur Stimulierung des europäischen Multimedia-Potentials, darunter Vorhaben zur Ermöglichung hochwertiger europäischer Multimedia-Inhalte, zur Beobachtung und Analyse des Marktes für Multimedia-Inhalte, zur verstärkten Anwendung von Normen für Multimedia-Inhalte, zur Förderung der Entwicklung von Fähigkeiten auf europäischer Ebene und ein Vorhaben zum europaweiten Handel mit geistigen Eigentumsrechten.

Zu diesem letzten Vorhaben kündigt die Kommission die Veröffentlichung eines Aufrufs zu Vorschlägen für Pilotprojekte an, die den Grundstein für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel mit Multimedia-Rechten legen sollen. Durch Studien soll ermittelt werden, wie unterschiedliche Systeme dieser Art in Europa zusammenarbeiten können. Längerfristig, so nimmt die Kommission an, könnte sich eine Harmonisierung und Rationalisierung als notwendig erweisen. Jetzt liegt es am Europäischen Rat, einen formellen Beschluß zur Umsetzung des vorgeschlagenen Programms zu fassen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm "INFO 2000", COM (95) 149 endg. (30. Juni 1995). In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

USA: Bericht über die Auswirkungen der Datenautobahn auf das copyright

Am 5. September 1995 veröffentlichte das US-Handelsministerium einen Bericht über die Auswirkungen der Regierungsvorschläge zur Nationalen Informationsinfrastruktur (Datenautobahn) auf das derzeitige copyright-Recht der USA.

Der Bericht stammt von der Arbeitsgruppe "geistiges Eigentum", die vom Ausschuß für Informationspolitik eingesetzt wurde, um die Auswirkungen der Nationalen Informationsinfrastruktur auf das geistige Eigentum zu prüfen und geeignete Vorschläge zur Änderung des copyright-Rechts und der copyright-Politik der USA vorzuschlagen.

Der Bericht diskutiert die Anwendung des existierenden copyright-Rechts und empfiehlt nur solche Änderungen, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe für eine Anpassung des Gesetzes an die Bedürfnisse der globalen Informationsgesellschaft unerläßlich sind. Vorgeschlagen wird die Formulierung eines allgemeinen rechtlichen Rahmens ausgehend von einer eingehenden Analyse und Diskussion der heutigen Interpretation des Gesetzes und der, nach Ansicht der Arbeitsgruppe, wünschenswerten zukünftigen Interpretation. Laut Bericht muß ein wirksames copyright (1) dafür sorgen, daß die Nutzer Zugang zu einer möglichst großen Vielfalt von Werken haben wobei (2) die legitimen Rechte und kommerziellen Erwartungen der natürlichen und juristischen Personen berücksichtigt werden müssen, deren Werke im Umfeld der Nationalen Informationsinfrastruktur verwendet werden.

Intellectual property and the National Information Infrastructure. Report of the Working Group on Intellectual Property Rights of the Information Infrastructure Task Force, 5. September 1995.

tual Property Rights of the Information Infrastructure Task Force, 5. September 1995.

Einzelne, kostenlose Kopien dieses Berichts können schriftlich angefordert werden bei: "Intellectual Property and the NII", c/o Terri A. Southwick, Attorney-Advisor Office of Legislative and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Box 4, Washington, D.C. 20231.

Der Text ist außerdem über das IITF Bulletin Board erhältlich. Das Bulletin Board kann über Internet per Gopher Client unter iitf.doc.gov oder per Telnet unter iitf.doc.gov (als gopher einloggen) erreicht werden. Der Zugang zum Bulletin Board ist außerdem per Modem und PC unter der Nummer +1 202 5011920 möglich. Das Dokument liegt auch auf dem WWW Server des U.S. Patent and Trademark Office: http://www.uspto.gov. Und für alle, denen es nicht möglich ist das Dokument über einen der oben angegehttp://www.uspto.gov. Und für alle, denen es nicht möglich ist, das Dokument über einen der oben angegebenen Wege zu beschaffen, ist es in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Oktober 1995 - Vol. I - Nr 9

3



NIEDERLANDE: Scientology wirft Fragen zum Status der Anbieter von Internet-Diensten auf

Der kürzlich von der Scientology Church unternommene Versuch, Server des niederländischen Internet-Providers XS4ALL ("access for all") beschlagnahmen zu lassen, rief bei den Internet-Fans größtes Entsetzen hervor. Einige XS4ALL Abonnenten hatten ein rechtliches Dokument (das sogenannte Fishman affidavit), das urheberrechtlich geschützte Scientology-Informationen enthält, in ihre WWW home pages aufgenommen. Nach Aussagen von Scientology ist dies eine Verletzung des Urheberrechts, und XS4ALL sei hierfür verantwortlich. Das Vorgehen von Scientology wirft grundsätzliche Fragen zur Haftbarkeit und zur Rechtsstellung von Anbietern von Internet-Diensten auf. Ist ein Anbieter einem Verleger gleichzusetzen und somit verantwortlich für alle Inhalte, die durch das Netz fließen, oder sollte er wie ein Telekom-Unternehmen betrachtet werden und den Status eines gewöhnlichen Informationsträgers erhalten? Der Gerichtshof in Amsterdam wird hierzu gegebenenfalls eine Entscheidung fällen müssen.

(Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht der Universität von Amsterdam/STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT RA, Amsterdam)

Europarat

Fortbildungsseminar über praktische Maßnahmen gegen unerlaubtes Vervielfältigen und Nachahmen von Tonträgern und audiovisuellen Produkten

Vom 13. bis 15. September 1995 fand in Straßburg (Palais de l'Europe) ein Fortbildungsseminar über praktische Maßnahmen gegen Produktpiraterie von Tonträgern und audiovisuellen Produkten statt. Organisiert wurde dieses Seminar, an dem ca. 100 Personen teilnahmen, vom Lenkungsausschuß Massenmedien des Europarates (CDMM).

Das Fortbildungsseminar richtete sich hauptsächlich an Fachleute, die direkt an der Bekämpfung von illegalen Praktiken, wie Vervielfältigung, Nachahmung und Handel mit Videokassetten, CD's und Decodern, Ausstrahlung von Filmen ohne Genehmigung der Rechteinhaber, sowie der illegalen Empfang von Fernsehprogrammen, mitwirken.

In den fünf Plenumssitzungen wurden folgende Themenkreise behandelt: (1) Typologie und Identifizierung von Piraterieprodukten; (2) technische Verfahren zum Schutz der Werke und andere Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Reproduktion, des illegalen Empfangs und der illegalen Ausstrahlung zu kommerziellen Zwecken; (3) juristische und fiskalische Aspekte der Bekämpfung von Produktpiraterie; (4) Schaffung und Leitung pluridisziplinärer, professioneller Gremien zur Bekämpfung der Piraterie; (5) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die durch Piraterie hervorgerufenen Schäden.

Jede dieser Sitzungen wurde von einem Experten des jeweiligen Bereichs geleitet und von Vertretern der betroffenen Sektoren (Schallplatten, CD's, Kassetten, Filme, Decoder) erläutert und kommentiert. Als Experten/Vertreter der verschiedenen Sektoren nahmen teil: H. Martin Boulton (Internationaler Videoverband, IVF), H. Carter Elzroth (Verband für Kommerzielles Fernsehen in Europa, ACT), H. Gilbert Grégoire (Fédération Internationale des Associations des Distributeurs de Films, FIAD), H. Tim Kuik (Motion Picture Export Association of America, MPEAA), H. Martin Schaeffer und Fr. Tunkazi Koroye-Crooks (International Federation of the Phonographic Industrie, IFPI).

Zum Abschluß ihrer Arbeiten verabschiedeten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Erklärung, in der sie vor allem den Wunsch äußerten, der Europarat solle dieses Phänomen auch weiterhin intensiv beobachten. Sie forderten unter anderem, daß die Empfehlung (95) 1 über Maßnahmen gegen Piraterie von Tonträgern und audiovisuellen Produkten (Empfehlung des Ministerkomitees vom 11. Januar 1995) und das vom CDMM ausgearbeitete illustrierte Handbuch zur Bekämpfung der Piraterie von Tonträgern und audiovisuellen Produkten einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Diese Publikationen sind beim Verlag des Europarates in französischer und englischer Sprache erhältlich. Das Handbuch soll auch ins Italienische und in verschiedene Sprachen Mittel- und Osteuropas übersetzt werden.

Council of Europe Press/Les éditions du Conseil de l'Europe, Council of Europe/Conseil de l'Europe, F-67075 Strasbourg Cedex.

(Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)



Europäische Union

Europäisches Parlament: Entschließungen die jetzt in englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich sind

Beschluß über den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (C4-0032/95 - 00/0476 (COD)), Protokoll der Sitzung vom 13. Juni 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.034: 9-14. (siehe: IRIS 1995-8: 5)

Entschließung zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (C4-0120/95), Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.036: 32-36(siehe: IRIS 1995-7: 4).

Entschließung zu Pluralismus und Medienkonzentration, Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.036: 71-72 (*siehe*: IRIS 1995-7: 3).. Entschließung zum Grünbuch "Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im

Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union", (KOM(94) 0096 - C3-0222/94, Protokoll der Sitzung vom 14. Juli 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.561: 23-28. (*siehe*: IRIS 1995-8: 6).

Europäische Kommission: Verbot der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von skandinavischen Satellitengesellschaften

Am 19. Juli beschloß die Europäische Kommission, die geplante Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Nordic Satellite Distribution, an dem sich Norsk Telekom (Norwegen), Tele Danmark (Dänemark) und Kinnevik (Schweden) beteiligen wollten, unter Berufung auf die EWG Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nicht zu genehmigen.

Nach eingehender Prüfung war die Kommission zum Schluß gelangt, daß das Gemeinschaftsunternehmen in Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland auf dem Markt für Fernsehsatelliten-Transponderkapazität, in Dänemark auf dem Markt für die Betreibung von Kabelnetzen und in der ganzen Region auf dem Markt für die Verbreitung von Pay-TV-Diensten eine beherrschende Stellung erlangen würde.

Entscheidung der Europäischen Kommission, Nordic Satellite Distribution (NSD), 19. Juli 1995. Nach Veröffentlichung über die Informationsstelle zu beziehen.

Europäische Kommission: Niederländisches TV-Gemeinschaftsunternehmen kann in derzeitiger Form nicht genehmigt werden.

Auf Vorschlag des für Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissars Karel van Miert hat die Kommission beschlossen, das niederländische TV-Gemeinschaftsunternehmen Holland Media Groep S.A. (HMG) im Rahmen der EWG Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in seiner derzeitigen Form nicht zu genehmigen. Trotz dieser Entscheidung kann HMG seine Tätigkeiten zunächst fortsetzen. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem niederländischen Markt für Fernsehwerbung und Fernsehprogrammproduktion werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In der Zwischenzeit wurden die Beteiligten von der Kommission aufgefordert, innerhalb von drei Monaten

hierzu geeignete Vorschläge zu formulieren.

HMG ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Veronica, Endemol Entertainment und RTL4 S.A. (RTL), einer Tochter der Luxemburger Rundfunkgruppe CLT und der niederländischen Verlegergruppe VNU. RTL brachte in das Gemeinschaftsunternehmen HMG sein niederländisches Fernsehgeschäft und insbesondere die beiden kommerziellen Kanäle RTL4 und RTL5 ein. Veronica, ursprünglich ein privater, ins öffentlich rechtliche Fernsehsystem der Niederlande eingebundener Verband, scherte am 1. September aus diesem aus und führte einen dritten, rein kommerziellen Sender in das Gemeinschaftsunternehmen ein. Bei dem dritten Gründerunternehmen, Endemol,

handelt es sich um den größten unabhängigen Fernsehprogrammproduzenten der Niederlande. Nach einer eingehenden Prüfung kam die Kommission zum Schluß, daß das Gemeinschaftsunternehmen HMG bei der Fernsehwerbung in den Niederlanden einen marktbeherrschenden Anteil erreicht und zudem die bereits dominierende Stellung von Endemol auf dem niederländischen Markt für Fernsehproduktionen weiter ausbauen kann.

Die niederländische Regierung hatte die Kommission ersucht, sich gemäß Art. 22 der Konzentrationskontrollverördnung (der sogenannten niederländischen Klausel) mit der Sache zu befassen. Darin wird die Kommission ermächtigt, auch Zusammenschlüsse zu prüfen, die, wie in diesem Fall, einen bestimmten Gesamtumsatz nicht überschreiten und daher eigentlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen. Da in den Niederlanden entsprechende Rechtsvorschriften fehlen, war diese "U-Turn Konstruktion" für die niederländische Regierung die einzige Möglichkeit, in der Sache HMG eine Fusionskontrolle auszuüben.

Entscheidung der Europäischen Kommission (Sache Nr. IV/M.533-Holland Media Groep (HMG)), 20. September 1995. Nach Veröffentlichung über die Informationsstelle zu beziehen.

Oktober 1995 - Vol. I - Nr 9



Europäische Kommission: Rangfolgeregelung für die Einspeisung in die Kabelnetze steht auf dem Prüfstand

Die Europäische Kommission ist z.Z.t. mit der Prüfung von Beschwerden, die Bestimmungen über die Rangfolge der Programme bei der Belegung der Kabelkanäle in den Mediengesetzen einiger der deutschen Bundesländer betreffen, befaßt. Sie überprüft diese Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit § 59 EG-Vertrag.

Der Rundfunkstaatsvertrag zwischen den deutschen Bundesländern in der Fassung vom 1. August 1994 sieht vor, daß die Rangfolge der Programme bei der Belegung der Kabelkanäle Angelegenheit der landesrechtlichen Regelung ist. Diese sehen teils in den Gesetzen, teils in Kanalbelegungssatzungen in der Regel folgende Reihenfolge bei der Einspeisung vor:

1. Kategorie: bevorrechtigte Programme (gesetzlich bestimmte/im Lande zugelassene Programme); 2. Kategorie: ortsübliche Programme; 3. Kategorie: ortsmögliche Programme; 4. Kategorie:herangeführte Programme (Satellitenprogramme).

In die Kategorie der herangeführten Programme fallen in der Regel sowohl inländischen herangeführten als auch ausländischen herangeführten Programme.

Nach Ansicht der Kommission bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 59 EG-Vertrag bei Regelungen, die im Falle von Kapazitätsproblemen bei der Weiterverbreitung von Programmen in den Kabelnetzen inländischen Programmen ohne Rücksicht auf die sonst anzuwendenden gesetzlichen Auswahlkriterien (wie beispielsweise Beitrag zur Vielfalt, Akzeptanz der Zuschauer, etc.) Vorrang vor Programmen aus Mitgliedstaaten der EU inräumen, oder in dem betreffenden Land zugelassenen Satellitenprogrammen, unabhängig von den im übrigen auf herangeführte Programme angewandten Rangkriterien, aus standortpolitischen Erwägungen Vorrang gewähren.

Als problematisch erachtet werden Rangfolgeregelungen des mecklenburg-vorpommerschen Landesmediengesetzes, des hessisischen Privatrundfunkgesetzes sowie des nordrhein-westfälischen Landesmediengesetzes.

Nach Auffassung der Kommission könnten sowohl der Vorrang für inländische Programme (§ 42 Abs. 1 LRG Mecklenburg-Vorpommern, § 42 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 HPRG) als auch der Vorrang für im Land zugelassene Satellitenprogramme (§ 41 Abs. 1 LRFG NRW in der Fassung des 7. Rundfunkänderungsgesetzes) eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehr hinsichtlich der Weiterverbreitung von Programmen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelaasenen Programmveranstaltern in den von den betreffenden Vorschriften regulierten Kabelnetzen darstellen.

Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung wird interessant sein, wie - auch vor dem Hintergrund der deutschen Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung entwickelte - Einspeisungsprivilegien in Einklang gebracht werden mit der EUGH-Rechtsprechung zu ungerechtfertigten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (vgl. EUGH-Sammlung 1974, S. 1299 - "Van Binsbergen"; EUGH SLG 1986, S. 3755 "Versicherungen"). Denn wenn die Privilegierung als diskriminierende Beschränkung i.S. von Art. 59 EG-Vertrag eingestuft würde, muß es übergeordnete Gründe des Allgemeinen Interesses geben, die eine solche Rangprivilegierung zum Beispiel aus Gründen der Vielfaltssicherung, welche zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung in der Bundesrepublik als erforderlich erachtet wird, rechtfertigen.

Brief der Europäischen Kommission (GD XV) an dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union, 28. Juni 1995. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. Der Brief wurde veröffentlicht in dem deutschen monatlichen Zeitschrift INFOSAT 10/95, Nr. 91: 66-69.

(Sabine Astheimer, Südwestfunk - SWF)



Länder

RECHTSPRECHUNG

FRANKREICH: Die Abbildung der Bilder eines Malers während einer

Fernsehsendung konnte kein kurzes Zitat im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein Mit Urteil vom 4. Juli 1995 hat der oberste Revisionsgerichtshof (Cour de Cassation) festgehalten, daß die vollständige Abbildung der Bilder eines Malers während einer Fernsehsendung kein kurzes

Zitat im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellen kann.

Im konkreten Fall hatte die Fernsehgesellschaft Antenne 2 am 29. November 1988 eine Sendung ausgestrahlt, die sich mit den aktuellen Ereignissen aus der Theaterwelt beschäftigt. Aus Anlaß einer Aufführung im Théâtre des Champs-Elysées waren im Rahmen dieser Sendung die Wandgemälde von Eduard Vuillard im Rauchsalon dieses Theaters gezeigt worden. Am 16. November 1988 hatte das Theater die Rückkehr der Gemälde von Vuillard, die 1986 gestohlen worden waren, an ihren angestammten Platz feierlich begangen. Um die Qualität der Restaurierungsarbeiten zu demonstrieren, späzierte die Kamera während der mehr als einstündigen Fernsehsendung durch das gesamte Theater; dabei waren genau 49 Sekunden lang die wiedergefundenen Gemälde von Vuillard gezeigt worden.

Die Gesellschaft SPADEM (Société des auteurs des arts visuels) vertrat die Auffassung, daß die Werke des Malers ohne vorherige Genehmigung gezeigt worden waren, und beantragte im Namen der Rechtsnachfolger des 1940 verstorbenen Malers Schadensersatz. Das Landgericht Paris (Tribunal de Grande Instance) hatte den Antrag der SPADEM mit der Begründung abgewiesen, die Abbildung von Werken eines Künstlers, zum Beispiel von Gemälden und Skulpturen, falle in den Geltungsbereich des Zitatrechts. Mit Urteil vom 7. Juli 1992 änderte der Appelationsgerichtshof Paris (Cour d'Appel) dieses Urteil und erklärte, daß "die Abbildung der strittigen Fresken von Vuillard im konkreten Fall

nicht als kurzes Zitat angesehen werden könne"

Der Revisionsgerichtshof hat das Urteil des Appelationsgerichtshofes bestätigt und den Einspruch von Antenne 2 abgelehnt. Dabei hat der Gerichtshof es abgelehnt, auf das Kriterium der Flüchtigkeit der Abbildung, des kurzen Augenblicks, abzustellen und stattdessen berücksichtigt, daß die Werke des Malers vollständig gezeigt worden waren und daß eine solche Abbildung kein kurzes Zitat im Sinne des Artikels L. 122-5 des Urheberrechtsgesetzes sein könne. Die Erste Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes hatte sich in ihrem Urteil vom 22. Januar 1991, Fabris./.Loudmer für dieselbe Lösung entschieden, ebenso in dem Urteil der Plenarversammlung vom 5. November 1993.

Die Qualifikation des zitierenden Werkes - also der Fernsehsendung - als Informationswerk wurde bei der Beurteilung durch das Hohe Gericht nicht berücksichtigt.

Urteil der ersten Kammer des obersten Revisionsgerichtshofs (*Cour de Cassation*) vom 4. Juli 1995; *Société nationale de programmes Antenne 2* g. *Société SPADEM.* In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. (Laurence Giudicelli, Paris)

FRANKREICH: Urteil des Kassationsgerichtshofes (Cour de Cassation) zur Exklusivität von Fernsehfilmen

In seinem Urteil vom 4. Juli 1995 bestätigt der Kassationsgerichtshof, daß es sich bei den dem Institut national de l'Audiovisuel (INA) mit dem Gesetz vom 29. Juli 1982 übertragenen Rechte um diejnigen Rechte handelt, deren Inhaber die nationale Fernsehanstalt France régions (FR3) gemäß eines zuvor mit einer Gesellschaft geschlossenen Koproduktions- und Vertriebsvertrages über sechs Fernsehfilme (nach den "Außergewöhnlichen Geschichten" von Edgar Allan Poe) war. Im Rahmen einer notwendigen Auslegung dieses Vertrags hat der Gerichtshof souverän entschieden, daß die Bestimmungen dieses Verträges, die FR3 die exklusive Ausstrahlung dieser Werke in ihrem eigenen Netz vorbehielten, den Sender nicht zur Nutzung der Werke durch den Verkauf der Vertriebsrechte an andere Netze berechtigten, so daß INA, das in die Rechte von FR3 eingetreten ist, nicht dazu berechtigt war, solche Rechte, die nicht zu den Rechten des Fernsehsenders gehörten, an Dritte abzutreten.

Urteil Nr. 1245 P der ersten Kammer des obersten Revisionsgerichtshofs (Cour de Cassation) vom 4. Juli 1995; Institut National de l'Audiovisuel (INA) g. S.A. Les films du triangle et a. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. (Laurence Giudicelli, Paris)

NORWEGEN: Kabelbetreiber verstößt gegen Urheberrecht

Der Kabelbetreiber Janco Kabel hat nach Aussagen des europäischen Sportkanals EuroSport dessen Programme zweieinhalb Monate lang unerlaubt weiterverbreitet. Die langwierigen Verhandlungen zwischen EuroSport und Janco Kabel waren gescheitert, als sich die beiden Parteien nicht auf eine Weiterverbreitungsgebühr einigen konnten.

Ein norwegisches Gericht befand, daß Janco Kabel zu Unrecht die Programme weiterverbreitet hatte und verurteilte ihn zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von knapp 1,5 Millionen Norwegischen Kronen. Janco Kabel hat inzwischen Berufung eingelegt. Falls die Entscheidung aufrechterhalten bleibt, könnten auch andere Kabelbetreiber davon betroffen sein: mehrere Kabelbetreiber des Norsk Kabel-TV Forbund (NKTVF) waren dem Beispiel von Janco Kabel gefolgt und hatten ebenfalls nach Abbruch der Lizenzverhandlungen mit EuroSport dessen Programme weiter ausgestrahlt.

EuroSport g. Janco Kabel, Oslo Byrett, Tingshuset i sak 94-7941 A/77. Bei der Informationsstelle in norwegischer Sprache erhältlich.



FRANKREICH: Beschluß des Kassationsgerichtshofes (*Cour de Cassation*) zu Haftung eines Zulieferers für die technische Ausführung eines Films

Mit dem Beschluß vom 4. Juli 1995 bestätigt der Kassationsgerichtshof das Urteil des ersturteilenden Gerichts, das den Zulieferer verurteilt hatte. Dieser hatte den Auftrag erhalten, Kopien eines Werbefilms über ein Darlehen anzufertigen und dabei den groben Fehler begangen, nicht zu überprüfen, ob die vom Kunden gewünschte Berichtigung des Zinssatzes auch in den abgegebenen Kopien enthalten war. Dieser grobe Fehler wird nicht von der Haftungsbeschränkungsbestimmung abgedeckt.

Der Rechtsstreit stellt die Haftung der *Régie française de publicité* (RFP) bei der Erfüllung des Mandats einer öffentlichen Anstalt, mit dem ihr (RFP) die Aufsicht über im Fernsehen auszustrahlende Botschaften übertragen wurde, in Frage. Diese Aufsicht rührt von einem Auftrag der CNCL, einem unabhängigen Verwaltungsorgan, her, das durch das Gesetz vom 30. September 1986 den Auftrag erhielt, über den Grundsatz der Kommunikationsfreiheit durch die Programmkontrolle über die Werbesendungen zu wachen.

Urteil der ersten Kammer des obersten Revisionsgerichtshofs (*Cour de Cassation*), Nr. 1244 vom 4. Juli 1995; *Sté Télésta* g. *Sté DDAMGTB.* In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Laurence Giudicelli, Paris)

RUSSISCHE FÖDERATION: Gerichtliche Entscheidung gegen einen Artikel der Moskovskaia pravda

Der Vizepräsident der Staatsduma, A. Chilingarov, hat aufgrund eines am 16. Juni 1995 in der Moskovskaia pravda erschienenen Artikels das Gericht für Informationsstreitigkeiten angerufen. Der Artikel enthalte Unwahrheiten und eine Reihe diffamatorischer Darstellungen, mit denen er politisch, sozial und beruflich diskreditiert und die Autorität der Duma untergraben werden sollten. Das Gericht kam zum Ergebnis, der Artikel enthalte eine negative Analyse der sozio-politischen Tätigkeiten Chilingarovs und stelle einige seiner persönlichen Eigenschaften unvorteilhaft dar. Es entschied daher:

- daß die Veröffentlichung auf unzuverlässigen und falschen Informationen beruhte und daher gemäß Artikel 59 § 2 des Föderationsgesetzes über Massenmedien einen Mißbrauch der Massenmedien darstelle und ethische Normen verletze;
- dem Chefredakteur der *Moskovskaia pravda* aufgrund der Veröffentlichung des Artikels einen Verweis zu erteilen;
- der Redaktionsleitung der *Moskovskaia pravda* vorzuschlagen, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der Redaktion, die den Artikel erarbeitet haben, in Erwägung zu ziehen;
- die Entscheidung des Gerichts in der Rossiiskaia gazeta zu veröffentlichen;
- dem Chefredakteur der Moskovskaia pravda zu empfehlen, die Entscheidung zu veröffentlichen.

Entscheidung Nr. 20(57) des Gerichts für Informationsstreitigkeiten vom 13. Juli 1995, Rossiiskaia gazeta vom 20. Juli 1995: 6. Eine Zusammenfassung in englischer Sprache wurde im Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Ausgabe 21 vom 27. September 1995, SS. 10-11 veröffentlicht. Über die Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Mitwirkung der öffentlichen Gesellschaften für audiovisuelle Kommunikation an den Kampagnen von allgemeinem Interesse, in denen zu Spenden aufgerufen wird

Das Rundschreiben vom 12. September 1995 legt fest, unter welchen Bedingungen die verschiedenen Gesellschaften ohne Erwerbszweck die Mitwirkung der öffentlichen Gesellschaften für audiovisuelle Kommuniation (Rundfunk oder Fernsehen) bei der Organisation der jährlichen Kampagnen von allgemeinem Interesse, in denen zu Spenden aufgerufen wird, beantragen können.

Rundschreiben vom 12. September 1995 über die Mitwirkung von öffentlichen Gesellschaften für audiovisuelle Kommunikation an den Kampagnen von allgemeinem Interesse, in denen zu Spenden aufgerufen wird: Journal Officiel de la République française vom 22. September 1995, S. 13890. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Laurence Giudicelli, Paris)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Weigerung, Radiowerbung von Amnesty International zuzulassen, erfolglos in Frage gestellt

Das Rundfunkgesetz von 1990 (S. 92(2)) verbietet Organisationen mit « gänzlich oder überwiegend politischer Zielsetzung » Werbung auf kommerziellen Sendern. Auch der Radio Authority's Advertising Code verbietet dies. Amnesty International, der die Werbeerlaubnis durch die Radio Authority verweigert wurde, strengte eine gerichtliche Überprüfung mit dem Argument an, dieses Verbot solle gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eng ausgelegt werden; so müsse es sich auf Organisationen beschränken, die eine spezifische Veränderung bei der Regierung anstrebten, während die Ziele von Amnesty humanitärer und unparteiischer Natur seien. Das Hohe Gericht wies den Antrag von Amnesty mit der Begründung zurück, daß andere Interessen neben der Redefreiheit betroffen seien, wie z.B. das Recht der Zuhörer, kein strittiges Material zu empfangen, das allein durch das Wesen des Hörfunks "aufdringlich" sei. Mangels einer genauen Definition des Begriffes "politisch" verfügte die Behörde bei ihrer Auslegung über einen gewissen Spielraum und interpretierte die Frage in einer Weise, die Gesetzes- und Präzedenzrecht zuließ. Obwohl Amnesty humanitäre Ziele verfolgt, sind diese im weiteren Sinne des Gesetzes auch politisch, weshalb für sie in Hörfunk und Fernsehen nicht geworben werden darf.

R. g. Radio Authority ex parte Bull, The Times, 20. Juli 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Tony Prosser,

School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC verhängt Geldstrafe für MTV Europe

Die Mitglieder der Independent Television Commission beschlossen am 14. September, daß der Satellitenkanal MTV Europe für drei Verstöße gegen den Programm- und Werbekodex der ITC eine Geldstrafe von insgesamt 60 000 £ zu zahlen habe. Dieses Bußgeld für MTV Europe wird damit begründet, daß der Sender gegen Paragraph 1.5 (i) des Programmkodexes verstieß, der vorschreibt, daß für Kinder nicht geeignete Sendungen zu Uhrzeiten, zu denen erfahrungsgemäß viele Kinder fernsehen, nicht ausgestrahlt werden dürfen.

Die Lizenz von MTV Europe erfordert die Einhaltung des ITC-Kodex. Unter Paragraph 41(1) und 45(2) bzw. (6) des Rundfunkgesetzes von 1990 wird der ITC die Möglichkeit eingeräumt, Bußgelder von maximal 50 000 £ für Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen durch einen Kabeloder Satellitenfernsehveranstalter zu verhängen. Dies ist das erste Mal, daß eine solche Geldstrafe in Zusammenhang mit einer ausländischen Satellitenlizenz durch die ITC verhängt wurde.

Entscheidung vom 14. September 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

GESETZGEBUNG

RUSSISCHE FÖDERATION: Neues Werbegesetz

Das viel diskutierte und lange erwartete Werbegesetz Rußlands ist ein umfassendes Gesetzeswerk, das die Werbetätigkeiten in Rußland regelt und irreführende und andere unerwünschte Werbung verhindern soll. Das Gesetz beruht auf einem Entwurf des staatlichen Antimonopolausschusses von 1994 und unterscheidet sich in einigen Punkten von einem Entwurf, der etwa zur gleichen Zeit vom Verband der Werbeagenturen formuliert wurde. Das Gesetz gilt sowohl für russische als auch für ausländische Institutionen und Personen, die in der Russischen Föderation werben.

Das Gesetz schränkt Fernsehwerbung für Alkohol und Tabak zunächst ein und verbietet diese ab dem 1. Januar vollständig. Gemäß Artikel 16 darf für diese Waren auch innerhalb von Schulen, Stadien, medizinischen oder kulturellen Einrichtungen und in einem Umkreis von 100 Metern um diese Einrichtungen herum nicht geworben werden. Die Ausstrahlung von Werbespots im Fernsehen und Radio wird auf maximal 25% der gesamten Sendezeit begrenzt, jeweils bezogen auf eine Zeitspanne von 24 Stunden. Während der Ausstrahlung von Kinderprogrammen, religiösen Sendungen, Live-Übertragungen von staatlichen Ereignissen oder Sendungen von weniger als 15 Minuten Länge ist Werbung in Zukunft verboten (Artikel 11).

Darüber hinaus verbietet Artikel 17 jegliche Werbung, in der für Banken-, Versicherungs- und Anlagegeschäfte Gewinne in Aussicht gestellt oder versprochen werden.

Für die Umsetzung dieser und anderer Bestimmungen ist der staatliche Antimonopolausschuß zuständig, der hierzu Geldstrafen bis zu einer Höhe von umgerechnet 55.000 US\$ verhängen kann.

Das Werbegesetz wurde am 14. Juni 1995 von der Staatsduma verabschiedet und am 18. Juli 1995 von Präsident Jelzin unterzeichnet. Es tritt am 24. Juli 1995 in Kraft. Veröffentlicht in: *Sobranie zakonodatelstva Rossiyskoi Federatsii,* Nr. 30, vom 24. Juli 1995. Der vollständige Text ist in russischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Andreï Richter,

Fakultät der Journalistik, Staatliche Universität Moskau)



POLEN: Neuregelung der Lizenzgebühren für Radio- und Fernsehveranstalter

Der nationale polnische Rundfunkrat hat am 26.05.1995 eine neue Lizenzgebührenverordnung erlassen. Durch diese wird die bisherige Verordnung vom 3.06.1993 in der geänderten Fassung vom 19.05.1994, die die Gebühren für die Lizenzvergabe an Radio- und Fernsehveranstalter regelt, geändert.

Die Verordnung ist auf der Grundlage von Art. 40 des polnischen Rundfunkgesetzes vom 29.12.1992 ergangen, der die Erteilung von Rundfunkzulassungen an private Rundfunkveranstalter von einer Gebühr abhängig macht. Dabei wird die Lizenzgebühr unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Rundfunkanstalt und ihres Programmes vom Nationalrat in Absprache mit dem Minister für Fernmeldewesen festgelegt. Sie unterscheidet sich von der Gebühr für die Benutzung von Rundfunkkommunikationsanlagen und derjenigen, die für die Benutzung einer Frequenz erhoben wird.

Durch die neue Verordnung werden u.a. die Gebühren für die Veranstaltung von terrestrischem Rundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelrundfunk erhöht (§§ 4-7).

Regulation of the National Broadcasting Council of 26 May 1995 amending the Regulation concerning the fees for granting licences to provide radio and television programme services. Official Gazette "Dziennik Ustaw" of 11 July 1995, item 404. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

POLEN: Neue Verordnung des polnischen Rundfunkrates über die Zulassungsgebühren für die Benutzung von Radio- und Fernsehgeräten

Am 23.Juni 1995 hat der nationale Rundfunkrat Polens durch eine Verordnung gemäß Art. 48 Ziffer 3 des polnischen Rundfunkgesetzes vom 29.12.1992 die Rundfunk- und Fernsehgebühren neu festgesetzt.

Durch diese Verordnung wird die Rundfunkgebührenverordnung vom 21.07.1993, geändert am 28.10.1994, aufgehoben.

Für die Benutzung eines Radiogerätes wird mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1.01.1996 eine monatliche Zulassungsgebühr von 2.40 Zlotys und für die Benutzung eines Fernsehgerätes oder beider Geräte eine Gebühr von 7.00 Zlotys erhoben.

Desweiteren sind Regelungen, die Zahlungsart und -verfahren sowie die Freistellung bestimmter Personengruppen betreffen, enthalten.

Regulation of the National Broadcasting Council of 23 June 1995 concerning the licence fees for the use of radio and television sets. Official Gazette "Dziennik Ustaw" No 95, item 477, of 19 August 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

TADSCHIKISTAN: Entwurf für ein Fernseh- und Hörfunkgesetz

In Tadschikistan wird zur Zeit der Entwurf für ein Fernseh- und Hörfunkgesetz beraten. Der Gesetzesentwurf bezieht sich auf alle Formen des Rundfunks. Ausgeschlossen sind Videos, die für einen begrenzten oder internen Gebrauch bestimmt sind (Industrievideos, technische Videos, Lehrfilme usw.), Funk (Amateurfunk, Sportfunk u.ä.) sowie andere Formen der Kommunikation, die auf individuelle Anruf- oder Abrufvorgänge aufgebaut sind oder spezielle Kanäle verwenden und zur Erfüllung anderer Aufgaben und Zwecke Informationen verbreiten als die Fernseh- und Hörfunkveranstalter im Sinne des Gesetzes.

Der Gesetzesentwurf formuliert die allgemeinen Grundsätze des Rundfunkwesens und verbietet Einmischung und Zensur. Zu den allgemeinen Grundsätzen gehören auch die Aufgaben des staatlichen Komitees der Republik Tadschikistan für Fernsehen und Hörfunk (*Gosteleradio*) zur Umsetzung der Gesetzesvorschriften. *Gosteleradio* ist im Grunde genommen eine staatliche Fernseh- und Hörfunkanstalt, der gemäß dem Gesetzesentwurf die Zuständigkeit für die Vergabe sämtlicher Rundfunklizenzen übertragen werden soll.

Der Gesetzesentwurf definiert darüber hinaus auch die Verfahren für die Einrichtung und Schließung von Sendeanstalten, legt die Organisationsform von Fernsehen und Hörfunk fest und enthält Bestimmungen zur Diffamierung und zum Schutz der Privatsphäre.

Gesetzesentwurf der Republik Tadschikistan zum Fernsehen und Hörfunk. Ausschnitte des Gesetzes wurden in englischer Sprache im Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Ausgabe 21 vom 27. September 1995, SS. 13-16 veröffentlicht. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.



FRANKREICH: Zwei Rundschreiben des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA)* an alle Veranstalter von Fernsehprogrammen im Hinblick auf unzulässige Schleichwerbung

Per Rundschreiben an alle Veranstalter von Fernsehprogrammen hat die zentrale französische Medienaufsichtsbehörde CSA, der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*, darauf hingewiesen, daß er vom 1. September 1995 an die genaue Einhaltung der Regelungen über die Zulässigkeit bestimmter Werbeinhalte in einzelnen Programmen überwachen wird. Diese Regelungen sind in der Verordnung Nr. 92-280 vom 27. März 1992 zur Durchführung der Nr. 1 des Artikel 27 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 (französisches Rundfunkgesetz) enthalten, die im Kontext der Umsetzung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in das nationale französische Recht erlassen wurde.

- 1. In dem ersten Rundschreiben stellt der CSA zunächst klar, daß die Werbung für Printmedien, die sich finanziell und/oder redaktionell an einzelnen Programmformaten beteiligen, nur im Rahmen folgender Konzepte möglich ist:
- a) als Sponsoring (parrainage) gemäß den Artikeln 17 20 der Verordnung vom 27. März 1992 ohne Einflußnahme auf den redaktionellen Inhalt des Programmformats;
- b) als gleichberechtigte Koproduktion eines Programmformats mit den daraus folgenden urheberrechtlichen Befugnissen an den gemeinsam geschaffenen Werken; darüber hinaus mit dem Recht, auch nach außen als Koproduzent aufzutreten (Logo, Titel, Abspann), jedoch ohne unmittelbare oder versteckte Anpreisung des Printmediums;
- c) unter engen Voraussetzungen auch als gelegentliche Zusammenarbeit an genau abgegrenzten Teilen eines Programmformats, ohne Einflußnahme auf die redaktionelle Unabhängigkeit des Fernsehsenders und mit entsprechender Kennzeichnung.
- 2. In dem zweiten Rundschreiben äußert sich der CSA zur Rechtslage bei der Veranstaltung von Gameshows, interaktiven Gameshows und (traditionellen) Gewinnspielsendungen (definiert als Gewinnspielsendungen, an denen nur die Fernsehzuschauer teilnehmen, ohne jedoch den Ablauf oder den Inhalt der Sendung interaktiv beeinflussen zu können). Dabei unterscheidet der CSA, je nach Art, Umfeld und Schwerpunkt des Programmes, zwischen verschiedenen Sendeformen:
- a) die vorgenannten Programmformate im eigentlichen Sinne, d. h. als eigenständige Sendeform;
- b) die Einbeziehung solcher Programme in Sendungen, die originär andere Programmformate beinhalten (Informationssendungen, Sportsendungen);
- c) die Einbringung solcher Programmformate außerhalb einer Sendung, jedoch in einem unmittelbaren inhaltlichen und zeitlichen Bezug zu einer solchen;
- d) ein von jeder Sendeform völlig losgelöstes Programmformat dieser Art.

Unmittelbar den in Artikel 18 der Verordnung vom 27. März 1992 geregelten Voraussetzungen an ein Sponsoring dieser Programmformate entsprechen nur Gameshows und Gewinnspielsendungen im eigentlichen Sinne. Die in anderen Programmformaten enthaltenen Gameshow- oder Gewinnspielmodule und die, welche außerhalb einer Sendung, aber in unmittelbarem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer solchen erscheinen, erkennt der CSA unter engen Voraussetzungen als den selbständigen Gameshow- und Gewinnspielformaten wesensgleich an. Dadurch findet auch auf diese Kategorie Artikel 18 der Verordnung vom 27. März 1992 Anwendung. Gameshow- und Gewinnspielformate, die zu keiner Sendeform in Bezug stehen, erklärt der CSA dagegen für grundsätzlich unzulässig, da sie ausschließlich der Anpreisung von Produkten und Dienstleistungen dienten und somit als unzulässige Schleichwerbung nicht zur Ausstrahlung kommen dürften.

Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), lettres circulaires à l'ensemble des chaînes de télévision, août 1995 (Rundschreibebriefe an alle Veranstalter von Fernsehprogrammen, August 1995). Décret n° 92-280 du 27 mars 1992 pris pour l'application du 1° de l'article 27 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de la communication et fixant les principes généraux concernant le régime applicable à la publicité et au parrainage (Verordnung Nr. 92-280 vom 27. März 1992 zur Durchführung der Nr. 1 des Artikel 27 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit und die Grundregelungen im Hinblick auf Werbung und Sponsoring), Journal Officiel de la République Française vom 28. März 1992, S. 4313 - 4315. Alle Dokumente in Französisch über die Informationsstelle erhältlich.

(Bernhard Gemmel, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Oktober 1995 - Vol. I - Nr 9

11



Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konseguenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

Kommissar Monti befürwortet eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über das Eigentum an Medien

Am 26. September 1995 erklärte der für Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar Mario Monti bei einer Sitzung des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Kultur, Jugend und Sport, er persönlich befürworte eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über das Eigentum an Medien. Aufgrund der steigenden Zahl grenzüberschreitender Medienaktivitäten wachse das Risiko, daß nationale Rechtsvorschriften umgangen werden, an Wirksamkeit verlieren und dadurch ernsthafte Konflikte zwischen nationalen Behörden hervorgerufen werden. Außerdem sollten Unternehmen der Medienbranche, die sich insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft vergrößern möchten und jenseits der Grenzen Investitionsmöglichkeiten suchen, ein einheitlich gestaltetes Terrain vorfinden, damit sie die Vorteile eines grenzfreien Raumes nutzen und zum Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Medienindustrie beitragen können. Und schließlich solle man die von verschießen ein der Siene und ein wege geleitete Modern Tätiglied an natural die Von verschießen ein der Grenzen in der Weg geleitete Modern Tätigließen an der Deckter und der Von verschießen ein der Von verschießen der Von verschießen ein der Von verschießen ein der Von verschießen verschießen der Von verschießen ein der Von verschießen ve Rechtsvorschriften über das Eigentum an Medien und über medienbezogene Tätigkeiten nutzen, um die Bestimmungen zum Eigentum an Medien auf der Ebene der Europäischen Union zu koordinieren und so

eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern.
Kommissar Monti erklärte, er habe seine Dienststelle mit der Ausarbeitung eines Richtlinienentwurfs zur Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften über das Eigentum an Medien beauftragt und werde diesen im ersten Quartal 1996 der Kommission vorlegen. Er gab nicht an, ob sich die in seinem Richtlinienentwurf vorgeschlagene Harmonisierung nur auf Bestimmungen zum spartenübergreifenden Medieneigentum beziehe oder auch auf das Eigentum in nur einem Mediensektor, wie Fernsehen, Hörfunk oder Presse. Er machte jedoch deutlich, daß man sich bei der Formulierung zukünftiger gemeinsamer Bestimmungen in indem Fall auf dielenigen beschränken müssen die für das Eurktienieren der Bestimmungen in jedem Fall auf diejenigen beschränken müsse, die für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentlich sind. Er wies außerdem darauf hin, daß hinsichtlich des Zugang zum Eigentum an Medien in allen Mitgliedstaaten ein gleichermaßen wirksamer Schutz des Pluralismus sichergestellt werden müsse. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten für die Investitionen einer wettbewerbsfähigen europäischen Medienindustrie ein ausreichend hohes Maß an Rechtssicherheit garantieren.

Der vollständige Text der Rede von Kommissar Monti vor dem Ausschuß für Jugend Kultur und Sport des Europäischen Parlaments ist in französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Neue Fernsehprojekte - Empfehlung zur Kanalbelegung

Die große Anzahl neuer Fernsehprojekte und zusätzliche Weiterverbreitungsanträge ausländischer Sendungen haben aufgrund der technisch beschränkten Auslegung der Kabelnetze auf 330 Mhz analog, d.h. maximal 31 Programmplätze für analoge Fernsehprogramme, bundesweit zu einem Kanalkapazitätsengpaß geführt. Angesichts der Vielzahl in- und ausländischer neuer Satellitenprogramme kommt es zu einem "*Bottleneck-*

Effekt": bisher konnte für neue Programme von der Telekom immer noch Platz geschaffen werden, wohingegen jetzt nur noch wenige Programme und diese teilweise nur durch Austausch mit anderen Sendungen Zugang zum Kabelnetz finden. Dieser Bottleneck- Effekt wird vergrößert durch die Weigerung der Telekom, ihre analoge Verteilkapazität auszubauen. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat deshalb im Juni 1995, als Richtlinie für die

neuen Kabelbelegungssatzungen, die Entwicklung einheitlicher Grundsätze zur Programmvielfalt und gemeinsamer Kriterien für die Einspeisung von Fernsehprogrammen, die keinen landesrechtlich bindenden

Rangfolgeregelungen unterliegen, empfohlen.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Bundesländern und regionaler Besonderheiten wäre eine bundeseinheitliche Kanalbelegung weder rechtlich möglich noch programmlich wünschenswert. Unter diesem Vorbehalt wurden allgemeine Kriterien festgehalten, die bei der Entscheidung über die Rangfolge zu beachten sind: Meinungsvielfalt / Angebotsvielfalt, Spartenvielfalt / Programmleistungen des Veranstalters in der Vergangenheit, bisherige publizistische Leistungen / Berücksichtigung von Minderheiteninteressen / Berücksichtigung von Zielgruppenprogrammen / kulturelle Vielfalt, insbesondere Sprachenvielfalt / vorgesehenes Verbreitungsgebiet / technische Empfangsqualität / Zuschauerakzeptanz. Darüber hinaus erfolgte eine Zuordnung der Fernsehprogramme zu Kategorien, für die jeweils eine bestimmte Anzahl von Kabelplätzen festgelegt wird.
Die DLM erzielte ebenso dahingehend Übereinstimmung, daß zur Erhöhung der Angebotsvielfalt auch

zeitpartagierte Lösungen in Betracht gezogen werden sollten, sofern Kanäle von Programmen derzeit nicht voll genutzt werden oder wenn Veranstalter sinnvoll auf einem Kanal untergebracht werden können und damit einverstanden sind

Bei einer weitgehenden Umsetzung dieser Empfehlung durch die einzelnen Landesmedienanstalten kann trotz der Kanalknappheit unterschiedlichen Zielrichtungen Rechnung getragen werden: Bestandsschutz für die bisher zugelassenen Programme, faire Zugangschangen für neue Programmprojekte unter Wahrung sprachlicher und internationaler Angebotsvielfalt und Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Die Landesmedienanstalten halten jedoch nach wie vor den Ausbau der Breitband Kabel-Netze der Telekom AG für die Verbreitung analoger Fernsehprogramme über 450 Mhz hinaus für zwingend erforderlich, die Freigabe von drei Fernsehkanälen im Hyperband reiche nicht aus, den Kapazitätsengpaß zu beheben. (Stefanie Junker.

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Erster Teleshoppingkanal zugelassen

In Bayern wurde im September der erste Teleshoppingkanal zugelassen. Bereits im August 1995 wurde zwischen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Home Order Television GmbH und Co. KG (H.O.T.) ein öffentlich rechtlicher Vertrag über die Verbreitung eines interaktiven Homeshopping-Angebots mit rundfunktechnischen Mitteln geschlossen. Dieser Vertrag wurde nun vom Medienrat der BLM genehmigt. Der Programminhalt des neuen Kanals besteht aus der Präsentation von Waren und Dienstleistungen, die H.O.T. vertreibt oder vermittelt. Spotwerbung Dritter ist unzulässig. H.O.T. darf auch keine Programmformen oder Sendeinhalte ausstrahlen die publizistischen Inhalts sind und nicht unmittelbar der Darstellung und Absatzförderung der angebotenen Waren dienen.

Zunächst wird H.O.T. nur im bayerischen Kabelnetz zu empfangen sein. Die Verbreitung über Satellit soll erst nach der Zustimmung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) zu H.O.T. erfolgen. In einer Konferenz der DLM im September konnte die erforderliche Zweidrittelmehrheit hierfür nicht erreicht werden. Die DLM sieht bei der Beurteilung der Zulässigkeit von H.O.T. noch weiteren Klärungsbedarf. Insbesondere sei zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um Rundfunk handele. Die DLM wird sich im November erneut mit dieser Frage beschäftigen.

(Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Fernsehaufsichtsbehörde reagiert auf die Überarbeitung der Bestimmungen zur Medieneigentümerschaft durch die Regierung und strebt eine Regulierung des Zugangs zu Pay-TV an

Die Independent Television Commission antwortete auf die Vorschläge der Regierung zur Medieneigentümerschaft. Sie begrüßte weitgehend die Tendenz dieser Vorschläge und besonders die Anerkennung des fortbestehenden Bedarfs an Bestimmungen, die über die Vorschriften des allgemeinen Wettbewerbsgesetzes hinausgehen. Sie befürwortet ferner die begrenzte Lockerung, die für die Bestimmungen zur Einschränkung der Cross-media-ownership vorgeschlagen werden. Die Kommission erklärt sich mit der Einführung einer flexibleren Definition von Kontrolle einverstanden, die sich nicht nur auf Stimmrechte der Aktieneigentümer, sondern auch auf Überlegungen wie z.B. des wirtschaftlichen Interesses ausdehnt.

Vorbehalte hegt die ITC gegenüber dem Vorschlag, den Besitz von Channel-3-Lizenzen auf höchstens zwei zu beschränken; sie zieht eine Begrenzung des Marktanteils wie 25% der gesamten Werbeeinnahmen vor. Sie begrüßt die Zustimmung der Regierung, was den Bedarf an Lizenzvergabe, Regulierung des bedingten Zugangs und Abkommen über die Abonnentenverwaltung betrifft, der eine Voraussetzung für Pay-TV ist. Zur Zeit werden im Vereinigten Königreich bei den Hauptpaketen bestehender analoger Satellitenausstrahlungen das Verschlüsselungssystem, der Decoder und die Abonnentenverwaltung von einer Gruppe von mit News International assoziierten Gesellschaften kontrolliert, und hinsichtlich zukünftiger Dienstleistungen stellt niemand diese Situation ernsthaft in Frage. Die ITC ist jedoch gegen den Vorschlag, diese Regulierung dem Office of Telecommunications zu übertragen, da sie angesichts des Umstands, daß eine solche Regulierung sich auf die Verfügbarkeit, den Inhalt und die Vielfalt der Abonnentendienste bezieht, selbst diese Rolle übernehmen möchte.

Media Ownership: ITC Response to the Government's Proposals, August 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Tony Prosser,

School of Law, University of Glasgow)

LETTLAND: Neuere Entwicklungen im Bereich der Mediengesetzgebung

In IRIS 1995-7: 5 haben wir berichtet, daß die Verabschiedung des lettischen Radio- und Fernsehgesetzes gescheitert ist und das Gesetz zur weiteren Beratung in die Ausschüsse zurückverwiesen wurde. In einem weiteren Anlauf wurde das Gesetz jetzt verabschiedet und ist inzwischen in Kraft getreten.

Weitere Gesetzgebungsvorhaben sind derzeit in der Diskussion. So ist der Erlaß eines Informationsgesetzes ("legislation on freedom of information") geplant. Das Gesetz erlaubt, Informationen als "offen", "vertraulich" oder als "Staatsgeheimnis" zu klassifizieren. Zugleich werden die staatlichen Stellen bestimmt, die eine solche Klassifikation durchführen dürfen. Ausdrücklich geregelt ist, daß die Klassifikation einer Information als vertraulich nicht dazu mißbraucht werden darf, persönliches oder staatliches Fehlverhalten zu verschleiern.

In nächster Zeit ist auch mit Änderungen im Bereich des Urheberrechtes zu rechnen. So soll die Strafandrohung für eine Verletzung von Urheberrechten verschärft werden. Als Höchststrafe ist eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren vorgesehen.

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Oktober 1995 - Vol. I - Nr 9



KALENDER

The Law and Business of Multimedia - exploiting industry "convergence" for commercial gain London, Park Lane Hotel, 30. - 31. Oktober 1995 Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited Anmeldung: Susan Verneuil oder Ruth Hogg,

Tel.: +44 171 673 4383

7th European Television and Film Forum: Building the European Audiovisual Market - creative potential, economic trends, social needs

2.-4. November 1995, Elounda, Greece Auskunft und Anmeldung: Iona-Roxandra Bachmayer, Forum Assistent, beim Europäischen Medieninstitut, Kaistraße 13, D-40221 Düsseldorf.

Tel.: +49 211 9010479 Fax: +49 211 9010456

International Copyright (Droit d'auteur international)

6.-7. November 1995, Paris Eine Arbeitstagung veranstaltet von dem *Institut* de recherche en propriété intellectuelle Henri-Desbois Renseignements : Catherine Luyt, Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris, 2 place de la Bourse F-75002 Paris

Tel.: +33 1 40262581 Fax: +33 1 40419140

Multimedia und rechtlicher handlungsbedarf

9. November 1995, Luxemburg Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht in Zusammenarbeit mit der Service des Médias et de l'Audiovisuel in Luxemburg Auskunft und Anmeldung: EMR, Institut für Europäisches Medienrecht e.V., Hohenzollenstraße 13, D-66117 Saarbrücken Tel.: +49 681 51187 Fax: +49 681 51791

Trade-related aspects of copyright

10th annual seminar of the Dutch Foundation for Copyright Promotion; 10. November 1995 Amsterdam, Tropeninstituut; Dfl. 595. Auskunft: Tel.: +31 20 5407405 Fax +31 20 5407496

13. - 15. November, London

Media Platform 95

Am Montag, dem 13. wird es eine Arbeitstagung geben zum Thema "Cross Channel Co-Production - Producing partnerships: The Anglo-French coproduction agreement" Veranstalter: British Academy of Film and Television Arts in Zusammenarbeit mit dem London Film Festival, der London Programme Market, der UK Media Desk und EuroAim. Auskunft und Anmeldung: Media Platform '95, Sally Hall, The London Programme Market, 23-24 George Street, Richmond, Surrey TW9 1HY

Tel.: +44 181 9485522 Fax: +44 181 3320495

Droit du multimedia et des Autoroutes de l'information

15. - 16. November, Paris, Terass Hotel Veranstalter: EuroForum. Auskunft und Anmeldung: Christine Liebault, EuroForum, 35 rue Greneta, F-75002 Paris,

Tel.: +33 1 44881497 Fax: +33 1 44881499

Fundamental rights and new information technologies in the audiovisual sector;

Veranstalter: die Regierung der Republik von Sankt

Marino und der Internationaler Bewegung katholischer Juristen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, das Menschenrechtedirektorat des Europarates, der Europäischen Kommission und dem Institut für Menschenrechte der Pariser Rechtsanwaltskammer. Ort: Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte. Straßburg, 16. und 17. November 1995: 500 FF. Sekretariat der Konferenz: Alsace Pauli Voyages, 28 Rue de Vieux marché aux Vins, F-67000 Straßburg; Tel.: +33 88221318 Fax: +33 88221987. Der Anzahl der Teilnehmer is beschränkt auf 150.

Urheberrechtssymposium der Europäischen Rundfunkunion (ERU): Broadcasters in the Information Society 17. November 1995, Wien. Auskunft: ERU,

Rechtsabteilung, Tel.: +41 22 7172505 Fax: +41 227172470

La Société de l'information: réelle ou virtuelle? Approches juridique, technologique, organisationelle et sociale 17. - 18. November 1995,

Brüssel Veranstalter: Le Centre de Droit de l'Information et de la Communication de la Faculté de droit. le Service Télématique et Communication. le Groupe de Recherche en Informatique et Sciences humaines und l'Institut d'Etudes européennes. Auskunft und Anmeldung: Natascha Vanderheyden, Université Libre de Bruxelles, Institut d'Etudes Européennes, 39 avenue Franklin Roosevelt, CP 172, B-1050 Brüssel Fax: +32 2 6503068



One-Day Seminar on Advertising and Copyright 24. November, Montreal

(Canada)

Veranstalter: ALAI Canada. Auskunft und Anmeldung:

Ghislain Roussel Tel.: + 1 514 8642393 Fax: + 1 514 8644160/4161 oder Andrea F Rush

Tel.: +1 416 8625719 Fax: +1 416 8627661

The 8th Annual Conference on International telecommunications contracts and Dispute resolution - a business review

30. November - 1. Dezember 1995, London, The Café Royal, Tag 1: International

Telecommunications Contracts

Tag 2: Dispute Resolution Veranstalter: IBC Technical Services Ltd in association with Inteconnect Communications Ltd and Hill & Associates Anmeldung: IBC Technical Services Ltd, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London WIN 8JX.

Tel.: +44 171 637 4383 Fax: +44 171 636 1976

Multimedia - Legal and Business Issues, New Problems, New Solutions A seminar on protecting, acquiring, licensing and exploiting rights in multimedia.

30. November - 1. Dezember 1995, London, Forte Crest Regents Park

Veranstalter: EuroForum. Auskunft und Anmeldung: Tel.: +44 171 5822423 oder Fax: +44 171 7938544

Copyright in the Entertainment Industry

5. Dezember 1995, London. Auskunft: Entertainment Forum/Hawksmere. Tel.: +44 171 8248257

Tel.: +44 171 8248257 Fax: +44 171 7304293

SESAM, French Copyright Collective Society on Multimedia Products or Works: Mandate and Management Paradigm in Multimedia

5. Dezember, Montreal (Canada)

Veranstalter: ALAI Canada. Auskunft und Anmeldung: Ghislain Roussel

Tel.: + 1 514 8642393 Fax: + 1 514 8644160/4161 oder Andrea F Rush

Tel.: +1 416 8625719 Fax: +1 416 8627661

Droits d'auteur et multimedia

6. - 7. Dezember, Paris Veranstalter: Observatoire des Industries du Multimedia, 320 rue Saint-Honore F-75001 Paris, Tel.: +33 1 44 553850 Fax: +33 1 42617227

Developing an Intergrated Strategy for Advertising in a Pan-European Market

11. Dezember 1995, London, Café Royal Veranstalter: IBC Marketing Conferences Auskunft und Anmeldung: Fiona Miller or Olu Orugboh, IBC Marketing Conferences, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX.

Tel.: +44 171 6374383 Fax: +44 171 3234298 IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie den IRIS Lesern ihre Veröffentlichungen und Veranstaltungen bekannt machen wollen und einen Vermerk auf diese Seiten wünschen, schicken Sie bitte aussagefähige Informationen an die:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle IRIS-Redaktion 76, allée de la Robertsau F-67000 Straßburg Tel.: (+ 33) 88 14 44 00 Fax: (+ 33) 88 14 44 19



VERÖFFENTLICHUNGEN

Berenboom, A. Le nouveau Droit d'Auteur et les droits voisins. Maison Larcier, 1995. For more information and command:

Tel.: + 32 10 482500 Fax: +32 10 482519

Légicom, Le multimédia et les autoroutes de l'information, Nr. 8, 2ème trimestre de la Revue du droit de la communication d'entreprise. Victoires Editions, 1995. ISSN 1244-9288

Parker, A and Attwood, R. Business applications of the Internet: Commercial Opportunity or Media Hype? Financial Times Telecoms & Media Publishing, 1995. ISBN 1 853 343 463

Robson, J and Griffiths, D. Law and regulation in European multimedia. London: Financial Times Telecoms & Media Publishing 1995

Saxby, S. Encyclopedia of Information Technology

Law. A wide ranging guide, with contribution of 35 specialist, to relevant developments in the field of IT law. Three releases a year. Sweet & Maxwell. ISBN 0 421 372 109

Sudebnaya palata po informatsionnym (Judicial Chamber on Informational Disputes). *Rulemaking, Commentary, Review of Practice* (in Russian). Yuridicheskaya Literatura Publishers. Moscow, 1995. ISBN 5-7260-0792-1

DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

Die Informationsstelle wurde unter der Schirmherrschaft des Audiovisuellen EUREKAS gegründet und hat 33 Staaten und die Europäische Kommission als Mitglieder. Sie ist in den rechtlichen Rahmen des Europarates integriert und wird in ihrer Arbeit vom größten europäischen Netz von professionellen Partnern und Organisationen unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fachleuten des AV-Sektors rechtliche, wirtschaftliche und praktische Informationen zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video in ganz Europa zur Verfügung zu stellen. Das Mitarbeiterteam der Informationsstelle besteht aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die

Das Mitarbeiterteam der informationsstelle bestent aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die sich mit großem Engagement diesem neuen, internationalen Abenteuer widmen.

Die Informationsstelle bietet nun einer/einem

PRAKTIKANTIN/EN

die Gelegenheit, in unserem Bereich für rechtliche und verordnungstechnische Informationen wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Sie oder er wird eng mit dem Rechtsberater der Informationsstelle zusammenarbeiten und ihn bei der Beantwortung der Anfragen, die unsere Kunden aus dem audiovisuellen Sektor an den Informationsservice der Informationsstelle richten, unterstützen. Sie oder er wird darüber hinaus bei der Zusammenstellung der monatlich erscheinenden Zeitschrift "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" mitarbeiten und mit den Partnern und Korrespondenten der Informationsstelle aus dem rechtlichen Bereich regelmäßige Kontakte aufbauen und pflegen.

Unsere Wunschkandidaten sind Studierende der Rechtswissenschaften im letzten Studienjahr. Sie sollten gute aktive und passive Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse haben. Kenntnisse oder Erfahrungen im audiovisuellen Sektor sind von Vorteil.

Die/der von uns ausgewählte Praktikant/in wird für drei Monate bei uns arbeiten (1. September 1996 - 1. Dezember 1996). Alle Reise- und Unterhaltskosten werden von unseren Praktikant(inn)en oder von ihrer Universität selbst getragen. Darüber hinaus ist zwischen der Universität und der Informationsstelle ein offizieller Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem vereinbart wird, daß die/der Praktikantin/en gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist. Fehlt ein solcher Vertrag, hat die/der Praktikantin/en eine solche Versicherung abzuschließen.

Senden Sie bitte ihre (nicht handschriftlich verfaßten) Bewerbungsunterlagen zusammen mit einer oder mehreren Referenzen bevor dem 15. Juli 1996 an:

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Frau Anne Boyer - Verwaltung 76 Allée de la Robertsau F-67000 Straßburg Fax: +33 88144419

oder per E-Mail an : A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr